

*Konsolidierte Fassung - verbindlich sind allein die amtlich veröffentlichten Satzungstexte*

*Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) vom 26.01.2011 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 10.01.2017, 14.01.2019, 18.03.2022 und 16.01.2023*

## **Entgeltordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)**

Aufgrund § 14 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung von Angeboten, die über die vhb verbreitet werden durch Personen, die nicht als Studierende an einer der Trägerhochschulen der vhb immatrikuliert sind („andere Personen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der VHBV).

### **§ 2**

#### **Entgeltpflichtige Nutzungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Nutzung von Kursen des Lehrangebots nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Benutzungsordnung der vhb ist ein privatrechtliches Entgelt nach § 3 zu entrichten. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Nutzende nach § 2 Nr. 2 der Benutzungsordnung der vhb, die Angebote gem. § 5 Abs. 6 der Benutzungsordnung der vhb nutzen.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von einer Entgelterhebung abgesehen werden. <sup>2</sup>Um einen besonders begründeten Ausnahmefall handelt es sich unter anderem, wenn eine Nutzung im Umfang von weniger als einer SWS beantragt wird, wenn es sich um die Nutzung eines auch außerhalb der vhb frei zugänglichen Lehrangebots handelt, wenn die Nutzung im Rahmen von Kooperationsverträgen erfolgt, wenn es sich um die Nutzung von Einstiegskursen oder um Nutzungen nach Art. 77 Abs. 7 BayHIG handelt oder wenn in der Erprobung befindliche Kurse aus dem Lehrangebot genutzt werden sollen.

### **§ 3**

#### **Entgelthöhe**

<sup>1</sup>Für jeden Kurs im Sinne von § 2 Abs. 1 wird ein Entgelt festgelegt und im Kursdatenblatt ausgewiesen. <sup>2</sup>Ist im Kursdatenblatt eines konkreten Kurses kein Entgelt ausgewiesen, beläuft sich das Entgelt je Semester auf 40 Euro pro im Kursdatenblatt ausgewiesener Semesterwochenstunde (SWS).

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Das privatrechtliche Entgelt wird bei Belegung des Kurses fällig.
- (2) <sup>1</sup>Bis zur Einführung eines E-Payment-Systems räumt die vhb den Nutzern und Nutzerinnen ab Belegung eine Frist von 20 Tagen ein, innerhalb derer die Zahlung bei der vhb eingegangen sein muss oder innerhalb derer der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nachgewiesen werden muss (Statusnachweis). <sup>2</sup>Ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 noch kein Zahlungseingang oder Statusnachweis erfolgt, wird die Kursbuchung storniert. <sup>3</sup>Mit der Einführung eines E-Payment-Systems erfolgt der Zahlungsverkehr ausschließlich elektronisch. <sup>4</sup>Beginnend mit der Einführung eines E-Payment-Systems ist die erfolgte Zahlung Voraussetzung für die Kursbelegung.
- (3) <sup>1</sup>Bei Ausschluss vom Kurs auf Grund von Umständen, die nicht von der vhb zu vertreten sind (z.B. Verhinderung des Nutzenden, Ausschluss wegen Nichterfüllung von Kurszugangsvoraussetzungen/Fehlen geforderter Vorkenntnisse), besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Entgelte. <sup>2</sup>Die Klärung der Erfüllung erforderlicher Kurszugangsvoraussetzungen/Vorkenntnisse (§ 6 Abs. 2 der Benutzungsordnung) vor Kursbelegung liegt in der Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin.

#### **§ 5 Zuständigkeit**

Die privatrechtlichen Entgelte werden von der vhb erhoben.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2011 in Kraft, zugleich tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Bamberg, den

gez. G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern